

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – WELZ EVENT

Stand: April 2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen für sämtliche Dienstleistungen von **WELZ EVENT**, vertreten durch Herrn Oliver Y. Welz, Röderswaldweg 22a, 76534 Baden-Baden (nachfolgend „WELZ EVENT“ genannt), insbesondere in den Bereichen **Veranstaltungstechnik, DJ-Service, Moderation, Eventmodule und -vermietung, Fotoboxen und Fotosysteme sowie Eventplanung, -beratung und -organisation.**

1. Geltungsbereich & Vertragspartner

1.1. Diese AGB gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen von **WELZ EVENT** gegenüber allen Auftraggebern, unabhängig davon, ob es sich um Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) handelt (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, **WELZ EVENT** hat deren Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn **WELZ EVENT** in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3. Mit Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Leistungen von **WELZ EVENT**, gelten diese AGB als akzeptiert.

2. Vertragsschluss & Angebote

2.1. Angebote von **WELZ EVENT** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie haben eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum, sofern keine andere Frist angegeben ist.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Bestätigung seitens **WELZ EVENT** in Textform zustande (z. B. durch Auftragsbestätigung, unterschriebenes Angebot, Bestätigung per E-Mail oder Nachricht).

2.3. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail). Mündliche Abreden entfalten keine Wirksamkeit, sofern sie nicht nachträglich in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Erfordernisses selbst.

2.4. Hinweis zum Widerrufsrecht für Verbraucher: Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher und betrifft der Vertrag eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für die ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist (z. B. DJ-Booking, Bereitstellung von Eventmodulen an einem festen Eventdatum), so besteht gemäß §312g Abs.2 Satz1 Nr.9 BGB **kein gesetzliches Widerrufsrecht**.

3. Leistungsumfang & Pflichten des Auftraggebers

3.1. DJ-Service & Moderation

3.1.1. DJ-Leistungen beginnen mit dem vertraglich vereinbarten Musikstart. Eine Verlängerung der Spielzeit ist nach Absprache mit dem vor Ort befindlichen Personal von **WELZ EVENT** und gegen den im Angebot oder Vertrag vereinbarten Aufpreis pro angefangener Stunde möglich.

3.1.2. Moderationen erfolgen im vereinbarten inhaltlichen Rahmen, wobei die genauen Inhalte und Abläufe gegebenenfalls mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. **WELZ EVENT** übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Aussagen Dritter, die im Rahmen der Moderation gemacht werden.

3.1.3. Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung geeigneter technischer Voraussetzungen am Einsatzort verantwortlich, insbesondere für einen sicheren Stromanschluss (230 V, mindestens 16 A, max. 5 m vom geplanten Aufstellort entfernt und ausreichend abgesichert), einen geschützten, ebenen und ausreichend großen Aufstellort (mindestens 2 m × 2 m), inklusive ausreichender Überdachung und Seitenwandschutz bei Outdoor-Events.

3.1.4. Aufzeichnungen von Moderationsleistungen oder DJ-Auftritten (Audio, Video) sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von **WELZ EVENT** in Textform zulässig.

3.2. Veranstaltungstechnik & Videotechnik (inkl. Licht, Ton, LED-Wände, Videowalls)

3.2.1. Auf- und Abbau der technischen Anlagen erfolgen nach gesonderter Absprache und sind Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs, sofern im Angebot nicht anders definiert.

3.2.2. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten elektrischen Anschlüsse und Stromversorgungen müssen den geltenden VDE-Vorschriften, insbesondere **VDE 0100-410 und VDE 0100-540**, entsprechen und über einen **FI-Schutzschalter mit einem Auslösestrom von ≤ 30 mA** verfügen. Der Auftraggeber haftet für Schäden aus einer unzureichenden oder fehlerhaften Stromversorgung.

3.2.3. Die überlassene Technik ist pfleglich und ausschließlich entsprechend der von **WELZ EVENT** erteilten Einweisung und Bestimmung zu behandeln und zu nutzen.

3.2.4. Schäden an der Technik, die durch den Auftraggeber, dessen Personal, Gäste oder Dritte verursacht werden, sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu ersetzen. Dies schließt auch Schäden durch unsachgemäße oder übermäßige Nutzung ein.

3.2.5. Bei Open-Air-Einsätzen oder im Freien aufgestellter Technik ist der Einsatz bei ungeeigneter Witterung (z. B. starkem Regen, Hagel, Sturm ab Windstärke 5 Bft. oder > 30 km/h, Schneefall, Glatteis) untersagt. **WELZ EVENT** ist berechtigt, den Aufbau oder den weiteren Einsatz der Technik bei solchen Bedingungen zu verweigern oder abzubrechen. Daraus resultierende Ausfallzeiten oder zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.2.6. Für die Anmietung von LED-Wänden, Videotechnik oder anderem Equipment mit einem Einzelwert von über 5.000 € (Netto-Anschaffungswert) muss der Auftraggeber vorab den Nachweis einer gültigen Allgefahrenversicherung erbringen. Der Nachweis ist **spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn** vorzulegen.

3.3. Eventmodule & Vermietung (inkl. Messebaumodule, Einzelgeräte, Technik)

3.3.1. Diese Regelungen gelten für alle Miet- und Überlassungsverhältnisse, unabhängig davon, ob es sich um einzelne Geräte, Module, Technikkomponenten oder umfangreichere Equipmentpakete handelt.

3.3.2. Übergabe und Rückgabe: Mietobjekte sind nach Beendigung der Mietzeit sauber, vollständig, trocken und transportsicher verpackt im gleichen Zustand wie bei der Übergabe zurückzugeben. Fehlende Verpackungsmaterialien können in Rechnung gestellt werden.

3.3.3. Prüfpflicht bei Übergabe: Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mietobjekte bei der Übergabe unverzüglich auf erkennbare Mängel, Vollständigkeit und Betriebsbereitschaft zu prüfen und festgestellte Mängel sofort in Textform zu melden. Bei Unternehmern gilt: Werden erkennbare Mängel trotz zumutbarer Prüfung nicht unverzüglich angezeigt, können Gewährleistungsansprüche insoweit eingeschränkt sein. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt.

3.3.4. Gefahrtragung: Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe die volle Verantwortung für sämtliche Schäden, den Verlust oder den unsachgemäßen Gebrauch der Mietobjekte, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **WELZ EVENT** verursacht wurden. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Dritte, Gäste oder höhere Gewalt während des Überlassungszeitraums.

3.3.5. Der Einsatz der Mietobjekte bei widriger Witterung (z. B. Regen, Sturm ab Windstärke 5 Bft. oder > 30 km/h, extreme Hitze oder Kälte) ist untersagt, sofern die Module nicht ausdrücklich für solche Bedingungen ausgelegt sind und dies in Textform vereinbart wurde.

3.3.6. Kautions- und Sicherheitsleistung: Bei hochwertigen Einzelmietgegenständen, Selbstabholung oder bei erstmaligem Vertragsverhältnis ohne nachweisliche Bonität ist **WELZ EVENT** berechtigt, vor Übergabe eine Kautions- oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100 % des Wiederbeschaffungswerts der Mietobjekte zu verlangen. Die Kautions- wird nach vollständiger und mangelfreier Rückgabe zurückgegeben. Im Schadensfall wird die Kautions- ganz oder teilweise gegen den Schadensersatzanspruch aufgerechnet.

3.4. Fotoboxen & Fotosysteme

3.4.1. Die Leistungen im Bereich Fotoboxen und Fotosysteme (z. B. Anzahl der Ausdrucke, Online-Galerie, Bereitstellung von Druckdaten, digitale Nachbereitung) erfolgen gemäß dem individuellen Angebot.

3.4.2. Bei Outdoor-Einsätzen ist der Auftraggeber verpflichtet, für einen ausreichenden Witterungs- und Regenschutz des Equipments zu sorgen.

3.4.3. **Nutzungsrechte & Datenschutz:** Die im Rahmen des Betriebs erzeugten digitalen Dateien werden dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang zur Verfügung gestellt. **WELZ EVENT** ist berechtigt, repräsentative Aufnahmen ohne erkennbaren Personenbezug zu eigenen Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich in Textform widerspricht. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass am Einsatzort die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß DSGVO erfüllt sind. **WELZ EVENT** stellt auf Anfrage Musterhinweisschilder zur Verfügung. Weitergehende Haftung für datenschutzrechtliche Verstöße, die auf einer unzureichenden Vorbereitung durch den Auftraggeber beruhen, ist ausgeschlossen.

3.5. Eventplanung, Beratung & Organisation

3.5.1. Konzept-, Beratungs- und Organisationsleistungen erfolgen gegen Pauschale oder Tagessatz nach gesonderter Vereinbarung.

3.5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur umfassenden und rechtzeitigen Mitwirkung, insbesondere zur Bereitstellung aller für die Planung und Umsetzung erforderlichen Informationen, Unterlagen sowie zur zeitnahen Erteilung von Freigaben in Textform. Verzögerungen durch mangelnde Mitwirkung können zu Mehrkosten und/oder einer Verschiebung des Projektplans führen, welche vom Auftraggeber zu tragen sind.

3.5.3. Leistungen externer Dienstleister (z. B. Künstler, Catering-Unternehmen, Hotels, Transportdienstleister), die **WELZ EVENT** im Rahmen der Projektdurchführung in eigenem Namen beauftragt und koordiniert, werden als Teil des vereinbarten Leistungspakets erbracht. Kosten durch Änderungen, Ausfälle oder Mehrleistungen externer Dienstleister, die der Auftraggeber zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber.

3.6. Geistiges Eigentum & Nutzungsrechte an Unterlagen

3.6.1. Sämtliche von **WELZ EVENT** erstellten Konzepte, Pläne, Technikplots, Skizzen, Layouts, Moderationsskripte, Ablaufpläne, Angebote mit individuellen Leistungsbeschreibungen sowie sonstige projektbezogene Unterlagen sind geistiges Eigentum von **WELZ EVENT** und unterliegen dem Urheberrecht.

3.6.2. Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Verwendung dieser Unterlagen durch den Auftraggeber – insbesondere zur Beauftragung Dritter mit der Umsetzung – ist ohne ausdrückliche Zustimmung von **WELZ EVENT** in Textform nicht zulässig.

3.6.3. Nutzungsrechte an den für den Auftraggeber erstellten Unterlagen entstehen ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars. Bei ausstehendem Honorar ist **WELZ EVENT** berechtigt, die Herausgabe von Unterlagen, Dateien oder Zugangsdaten bis zum Zahlungseingang zurückzuhalten.

3.7. Zugangspflichten, Logistik & Parken

3.7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, **WELZ EVENT** und deren Personal rechtzeitig Zugang zum Veranstaltungsort zu gewähren, um den vertragsmäßigen Aufbau, den Betrieb und den Abbau zu ermöglichen. Freie, ausreichend bemessene Lade- und Transportwege müssen gewährleistet sein.

3.7.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ausreichend Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge von **WELZ EVENT** in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort oder am Einsatzort verfügbar sind. Entstehende Parkgebühren und Transportgenehmigungen trägt gemäß Punkt 5 der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.7.3. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht ausreichender Zugangsgewährung können entstehende Wartezeiten und Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. **WELZ EVENT** ist bei erheblicher Beeinträchtigung berechtigt, den Auftrag ohne Leistungspflicht zurückzuhalten, bis die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.7.4. Sofern für den Aufbau, die Befestigung oder den Einsatz von Technik und Modulen statische Voraussetzungen am Einsatzort erforderlich sind, ist der Auftraggeber für die Einholung entsprechender Freigaben des Eigentümers oder Betreibers verantwortlich. **WELZ EVENT** ist berechtigt, den Aufbau zu verweigern, wenn die erforderlichen Freigaben nicht vorliegen.

3.8. Obhutspflichten bei unbeaufsichtigtem Equipment

3.8.1. Sofern Technik, Module oder Equipment von **WELZ EVENT** über den Zeitraum des Auf- oder Abbaus hinaus unbeaufsichtigt am Einsatzort verbleiben, ist der Auftraggeber für die Sicherung und den Schutz dieser Gegenstände vor Diebstahl, unbefugtem Zugriff und Beschädigung verantwortlich.

3.8.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, überlassenes Equipment für andere Zwecke als die vertraglich vereinbarten zu nutzen oder es Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von **WELZ EVENT** zugänglich zu machen.

3.9. Abnahme & Leistungsfreigabe vor Ort

3.9.1. Erkennbare Mängel oder Beanstandungen an aufgebauter Technik, Modulen oder erbrachten Leistungen sind dem vor Ort befindlichen Personal von **WELZ EVENT** unverzüglich anzuzeigen, um eine Nachbesserung vor Veranstaltungsbeginn zu ermöglichen.

3.9.2. Die Inbetriebnahme der Veranstaltung gilt vorbehaltlich einer nachgewiesenen unverzüglichen Mängelanzeige grundsätzlich als Bestätigung, dass die bereitgestellten Leistungen vertrags- und betriebsbereit übergeben wurden. Spätere Beanstandungen hinsichtlich erkennbarer Mängel sind ausgeschlossen, soweit diese bei zumutbarer Sorgfalt vor Ort hätten festgestellt werden können.

3.9.3. Verdeckte Mängel, die erst nach Veranstaltungsbeginn erkennbar werden, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform mitzuteilen.

4. Vergütung & Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise für Verbraucher verstehen sich als Bruttopreise (inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer). Für Unternehmer gelten die Preise als Nettopreise zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle genannten Preise Endpreise.

4.2. Anzahlung: **WELZ EVENT** kann eine Anzahlung von bis zu 50 % des Honorars verlangen. Die konkrete Höhe und die Zahlungsfrist werden im jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung gesondert definiert. Eine geleistete Anzahlung ist im Falle einer Stornierung als Teil der Stornogebühren (gemäß Punkt 6) zu verstehen und wird nicht separat zurückgewährt.

4.3. Ausnahme Anzahlung: Bei Stammkunden mit nachweislich zuverlässigem Zahlungsverhalten kann **WELZ EVENT** nach eigenem Ermessen auf die Erhebung einer Teilanzahlung verzichten. Die Regelung für Kurzfristbuchungen gemäß Punkt 4.5 bleibt hiervon unberührt.

4.4. Zahlungsfälligkeit: Rechnungen sind, sofern nicht anders im Angebot oder Vertrag vereinbart, sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug fällig.

4.5. Kurzfristbuchungen: Bei Beauftragung, die weniger als 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, ist das gesamte Honorar zu 100 % als Vorab-Zahlung fällig.

4.6. Sonderproduktionen & individueller Materialeinkauf: Bei Aufträgen, die eine individuelle Materialbeschaffung, Sonderanfertigungen oder projektspezifischen Vorabaufwand erfordern, ist eine Vorauszahlung von 100 % des entsprechenden Leistungsanteils fällig. Die betroffenen Positionen werden im Angebot gesondert ausgewiesen.

4.7. Zahlungsverzug:

- Bei Zahlungsverzug ist **WELZ EVENT** berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern (für Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, für Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).
- Eine pauschale Mahngebühr kann in angemessener Höhe für jede Mahnung erhoben werden, sofern der Auftraggeber den Verzug zu vertreten hat.
- Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen nach Fälligkeit behält sich **WELZ EVENT** das Recht vor, die vereinbarte Leistung bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten (Leistungsverweigerungsrecht), ohne dass hieraus ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Auftraggebers entsteht.
- Bei offenen Zahlungen ist **WELZ EVENT** berechtigt, die Herausgabe von Unterlagen, Dateien, Fotos, Galerie-Zugängen oder sonstigen Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten.

5. Zusatzkosten & Nebenkosten

Sofern im Angebot oder Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber zusätzlich folgende Kosten:

- GEMA-, KSK-, GVL-Gebühren oder Gebühren vergleichbarer Verwertungsgesellschaften.
- Kosten für Strom- und Wasserversorgung am Einsatzort.
- Angemessene Verpflegung für das Personal von **WELZ EVENT** (mindestens 1 warmes Gericht und ausreichend nicht-alkoholische Getränke pro Person und Einsatztag).
- Reisekosten (Fahrtkosten, Flugkosten), Übernachtungskosten, Transportgenehmigungen, Parkkosten und Mautgebühren.
- Kosten für Müllentsorgung, Sicherheitsauflagen und behördliche Genehmigungen (z. B. TÜV, Bauabnahme, Ordnungsamt).

6. Stornierung, Umbuchung & Rücktritt durch den Auftraggeber

6.1. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die **WELZ EVENT** nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, so sind folgende pauschale Stornierungsgebühren auf das vereinbarte Honorar fällig:

- Bei Rücktritt mehr als 30 Kalendertage vor Eventbeginn: 20 % des Honorars.
- Bei Rücktritt zwischen 14 und 30 Kalendertagen (inklusive) vor Eventbeginn: 50 % des Honorars.
- Bei Rücktritt weniger als 14 Kalendertage vor Eventbeginn: 100 % des Honorars.

6.2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass **WELZ EVENT** durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3. Unabhängig von der pauschalen Stornierungsgebühr sind bereits entstandene Fremdkosten, Reisekosten oder Kosten für beauftragte Dritteleistungen, die nicht anderweitig verwendet oder storniert werden konnten, vom Auftraggeber vollumfänglich zu ersetzen. Darüber hinaus sind bereits erbrachte Konzeptions-, Planungs-, Dispositions- und Beratungsleistungen von **WELZ EVENT** unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts und unabhängig vom Eventdatum nach dem vereinbarten Stunden- oder Tagessatz abrechenbar, sofern diese nicht bereits im Pauschalhonorar enthalten sind. Eine geleistete Anzahlung wird verrechnet.

6.4. **Umbuchung:** Eine Umbuchung auf einen neuen Termin ist möglich, sofern der neue Termin von **WELZ EVENT** bestätigt werden kann und die Umbuchung spätestens 30 Kalendertage vor dem ursprünglichen Eventdatum in Textform beantragt wird. Eine Umbuchung gilt nicht als Stornierung, sofern der neue Termin innerhalb von 12 Monaten ab dem ursprünglichen Eventdatum liegt und die vereinbarte Leistung unverändert bleibt. Für Umbuchungen, die später als 30 Tage vor dem Eventdatum beantragt werden, kann **WELZ EVENT** eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 15 % des Honorars erheben. Bereits angefallene Fremdkosten sind in jedem Fall zu erstatten.

7. Ausfall, Höhere Gewalt & Ersatzregelung

7.1. Bei unvorhersehbarem Ausfall von Personal von **WELZ EVENT** (z. B. durch Krankheit, Unfall) bemüht sich **WELZ EVENT** nach besten Kräften und Möglichkeiten um adäquaten Ersatz. Ein Rechtsanspruch auf Gestellung einer Ersatzleistung besteht jedoch nicht.

7.2. Fällt die Veranstaltung aufgrund **Höherer Gewalt** aus – hierzu zählen ausdrücklich auch Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Veranstaltungsverbote, Terroranschläge, Krieg, Aufruhr, Streiks, Stromausfälle oder vergleichbare außerordentliche Umstände außerhalb des Einflussbereichs von **WELZ EVENT** –, so wird **WELZ EVENT** in Absprache mit dem Auftraggeber primär eine einvernehmliche Terminverschiebung anstreben.

7.3. Eine automatische Rückerstattung des Honorars oder bereits geleisteter Anzahlungen erfolgt in diesen Fällen nicht. Bereits erbrachte Leistungen, einschließlich Konzeptions- und Planungsleistungen, bleiben in jedem Fall abrechnungsfähig und sind vom Auftraggeber zu vergüten. **WELZ EVENT** wird bereits beauftragte externe Dienstleister nach bestem Bemühen stornieren und nicht rückerstattbare Kosten transparent aufschlüsseln.

7.4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz (z. B. Umsatzausfall), sind im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1. **WELZ EVENT** haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **WELZ EVENT** beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von **WELZ EVENT** auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.3. Ausgeschlossen ist die Haftung von **WELZ EVENT** für:

- Mittelbare Schäden, sonstige Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- Schäden, die durch Dritte (z. B. Gäste des Auftraggebers oder vom Auftraggeber beauftragte Subunternehmer) verursacht werden.
- Schäden aufgrund höherer Gewalt (gemäß Punkt 7) oder nicht von **WELZ EVENT** zu vertretender Witterungsbedingungen (gemäß Punkt 3.2.5 und 3.3.5).

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, **WELZ EVENT** unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung, über auftretende Mängel oder Schäden zu informieren, um die Möglichkeit zur Nachbesserung zu geben. Bei Unternehmen können Gewährleistungsansprüche bei nicht unverzüglicher Mängelanzeige eingeschränkt sein. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt; eine verspätete Mängelanzeige kann jedoch im Rahmen der Schadensminderungspflicht berücksichtigt werden.

9. Datenschutz & Vertraulichkeit

9.1. **WELZ EVENT** verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gemäß DSGVO. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie gegebenenfalls aus Art. 6 Abs.1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung).

9.2. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

9.3. Alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers werden vertraulich behandelt und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben.

9.4. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Betroffenenrechten, Speicherdauer und eingesetzten Dienstleistern, sind der Datenschutzerklärung auf www.welz-event.de zu entnehmen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Baden-Baden. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

WELZ EVENT – Beratung. Technik. Eventlösungen. | www.welz-event.de